

Steuer sparen leicht gemacht

Anleitung zur
Arbeitnehmerveranlagung 2024

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol



*»Steuer sparen leicht gemacht:
Wir sagen Ihnen, wie es geht.«*

AK Präsident Erwin Zangerl

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ANLEITUNG ZU IHRER ARBEIT- NEHMERVERANLAGUNG 2024

In welchen Fällen ist eine Arbeitnehmerveranlagung (ANV) sinnvoll?

Wenn Sie im Veranlagungsjahr ein Einkommen bezogen haben, sei es aus einem Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze, einer Pension oder einem Lehrverhältnis, ist es sinnvoll die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen zwar keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden. In diesem Fall können Sie sich einen Teil dieser Beiträge als Negativsteuer zurückholen. Dies gilt auch für Lehrlinge und Pensionisten, jedoch nicht für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag.

Sie können die ANV entweder schriftlich per Formular oder online einreichen. Für die Benützung des Portals FinanzOnline benötigen Sie individuelle Zugangsdaten, welche Sie persönlich beim Finanzamt abholen oder online anfordern können.

Wenn Sie im Veranlagungsjahr ausschließlich geringfügige Einkünfte, AMS-Bezüge, Kinderbetreuungsgeld oder Einkünfte aus dem Grundwehr- oder Zivildienst erzielt haben, ist eine Arbeitnehmerveranlagung in der Regel nicht sinnvoll, außer Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag.

Info: Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt im Jahr 2024 € 518,44. Im Jahr 2025 gilt ein Wert von monatlich € 551,10.

Was ist eine Pflichtveranlagung?

Wenn Sie in einem Veranlagungsjahr

- gleichzeitig mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte,
- Kranken- oder RehaGeld,
- ausländische oder selbständige Einkünfte über € 730,
- den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den Familienbonus Plus, den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale (zu Unrecht) über die Lohnverrechnung erhalten haben, oder
- ein Freibetragsbescheid im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde

sind Sie verpflichtet eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen!

Negativsteuer und SV-Bonus

Ihnen wurde zwar keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, wie es bei einer Teilzeitbeschäftigung meist der Fall ist?

Dann können Sie zwar nichts „von der Steuer absetzen“, sollten aber dennoch eine Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Sie können sich nämlich einen Teil der abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge als Negativsteuer wieder zurückholen.

Mit der Arbeitnehmerveranlagung 2024 können sich geringverdienende Arbeitnehmer bis zu € 1.215, bei Anspruch auf das Pendlerpauschale sogar bis zu € 1.331 zurückholen.

Die Negativsteuer für Pensionisten beträgt bis zu € 637. Außerdem haben seit dem Jahr 2020 auch Bezieher einer Ausgleichszulage die Möglichkeit, sich die Negativsteuer auszahlen zu lassen.

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) und Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Wenn Ihr/e Partner/in im Veranlagungsjahr Einkünfte unter € 6.937 erzielt hat und Sie für zumindest ein Kind mindestens sieben Monate lang Familienbeihilfe bezogen haben, besteht Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

ACHTUNG:

Als Einkünfte im Sinne der Zuverdienstgrenze von € 6.937 gelten beispielsweise Krankengeld, Wochengeld, Abfertigungen, Pensionsbezüge, selbständige Einkünfte und Zahlungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Nicht hinzurechnen müssen Sie z. B. Leistungen und Beihilfen des AMS, das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen sowie Sozialversicherungsbeiträge.

Wenn Sie alleinerziehend sind, keinen gemeinsamen Haushalt mit einem/einer Partner/in haben und für zumindest ein Kind mindestens sieben Monate lang Familienbeihilfe bezogen haben, steht Ihnen der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der AVAB bzw. der AEAB beträgt bei einem Kind jährlich € 572, bei zwei Kindern € 774. Für jedes weitere Kind gebühren zusätzlich jeweils € 255. Wenn der AVAB/AEAB bereits durch Ihren Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, müssen Sie ihn trotzdem beim Lohnsteuerausgleich nochmals beantragen, da das Finanzamt sonst davon ausgeht, dass Sie eigentlich keinen Anspruch darauf hatten.

Mehrkindzuschlag

Sollten Sie für mindestens drei Kinder im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise Familienbeihilfe bezogen haben und Ihr Familieneinkommen lag unter € 55.000, dann besteht ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind Anspruch auf den Mehrkindzuschlag in Höhe von monatlich € 23,30. Über den Mehrkindzuschlag wird mit gesondertem Bescheid entschieden.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Wenn Ihre laufenden Pensionseinkünfte € 23.043 nicht übersteigen und Ihr/e Partner/in im Veranlagungsjahr Einkünfte unter € 2.545 erzielt hat, können Sie den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beantragen. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu € 1.405.

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist eine steuerliche Begünstigung in Höhe von maximal € 2.000 pro Kind bzw. € 700 pro volljährigem Kind pro Jahr, welche direkt von Ihrer jährlichen Steuerlast abgezogen wird.

Beispiel:

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 3.000 beträgt die jährliche Steuerlast des laufenden Einkommens ca. € 3.700 (im Jahr 2024). Machen Sie den Familienbonus Plus für ein minderjähriges Kind geltend, beträgt die steuerliche Entlastung € 2.000. Die Steuerlast reduziert sich somit auf € 1.700.

Der Familienbonus Plus kann auch zwischen den (Ehe-) Partnern aufgeteilt werden. Dann beträgt die steuerliche Entlastung pro Kind pro Jahr jeweils maximal € 1.000 bzw. jeweils € 350 pro volljährigem Kind. Auch getrenntlebende Eltern können den Familienbonus Plus zu gleichen Teilen aufteilen. Können sich die Eltern diesbezüglich nicht einigen, erhalten beide jeweils die Hälfte. Eine Teilung ist in diesem Fall allerdings nur dann möglich, wenn der getrenntlebende unterhaltspflichtige Elternteil den gesetzlichen Unterhalt leistet. Tut er dies nicht, kann der andere Elternteil den vollen Familienbonus Plus beantragen.

Sie können den Familienbonus Plus entweder monatlich über die laufende Lohnverrechnung des Arbeitgebers berücksichtigen lassen oder im Rahmen des Steuerausgleichs beantragen. Sollten Sie den Familienbonus bereits über die monatliche Lohnverrechnung erhalten haben, müssen Sie ihn trotzdem beim Lohnsteuerausgleich nochmals beantragen bzw. bestätigen, da es sonst zu Nachforderungen seitens des Finanzamts kommen kann.

Der Familienbonus Plus gebührt nur für Kinder, die sich in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR-Raumes oder der Schweiz aufhalten. Für Kinder in Drittstaaten wird kein Familienbonus Plus gewährt.

Info: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 16. Juni 2022 entschieden, dass die Indexierung der Familienbeihilfe, des Familienbonus Plus und weiterer familienbezogener Absetzbeträge nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Die Anpassung an das Preisniveau des Aufenthaltsstaates des Kindes wurde somit im Jahr 2022 rückwirkend aufgehoben. Bereits ergangene Einkommenssteuerbescheide wurden in der Folge von Amts wegen angepasst und sich daraus ergebene Differenzen dem Steuerkonto der jeweils Betroffenen gutgeschrieben.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wenn Sie mit Ihrem Kind keinen gemeinsamen Haushalt haben und den gesetzlichen bzw. gerichtlich festgelegten oder schriftlich vereinbarten Unterhalt bezahlen, können Sie den Unterhaltsabsetzbetrag beantragen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für das erste Kind € 35 monatlich, für das zweite Kind € 52 und für das dritte sowie jedes weitere Kind € 69 monatlich.

Kindermehrbetrag

Personen, die aufgrund geringen Einkommens keine oder eine geringe Steuer pro Jahr bezahlen, steht der Kindermehrbetrag zu.

Der Kindermehrbetrag beträgt im Jahr 2024 bis zu € 700 pro Kind und steht grundsätzlich dann zu, wenn mindestens 30 Tage im Jahr lohn- oder einkommenssteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kindermehrbetrag in den folgenden Fällen beantragt werden:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, oder
- beide Eltern erzielen Einkünfte, jedoch beide ohne bzw. mit einer geringen Steuerlast (dann erhält jene Person den Kindermehrbetrag, die die Familienbeihilfe bezieht), oder
- ganzjähriger Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld.

Sonderausgaben

Folgende Ausgaben können Sie als Sonderausgaben geltend machen:

- Kirchenbeitrag oder Beiträge an andere anerkannte Religionsgemeinschaften,
- Spenden an mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen bzw. Tierheime oder Feuerwehrverbände, die vom BMF als spendenbegünstigt anerkannt wurden,
- Steuerberatkosten.

ACHTUNG:

Pflichtbeiträge an eine Kirche oder anerkannte Religionsgemeinschaft, Spenden an begünstigte Einrichtungen und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten werden seit dem Veranlagungsjahr 2017 nur mehr mittels elektronischer Daten-

übermittlung an das Finanzamt berücksichtigt! Sollte der übermittelte Betrag nicht den von Ihnen tatsächlich geleisteten Beträgen entsprechen, müssen Sie sich direkt an den Empfänger (Kirchenbeitragsstelle, Spendenorganisation, etc.) wenden und eine Korrektur veranlassen.

Sogenannte Topfsonderausgaben, also Prämien für private personenbezogene Zusatzversicherungen sowie Kredit- bzw. Zinsrückzahlungen für Wohnraumschaffung oder Sanierung, können seit der Arbeitnehmerveranlagung 2021 nicht mehr abgesetzt werden.

Pendlerpauschale und Pendlereuro

Ob Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, ermitteln Sie anhand des Pendlerrechners des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner. Das Ergebnis des Pendlerrechners sollten Sie gut aufbewahren, es dient als Nachweis Ihres Anspruches. Sie können das Pendlerpauschale monatlich über die Lohnverrechnung Ihres Arbeitgebers oder über die jährliche Steuererklärung geltend machen.

Homeoffice

Wenn Sie im Jahr 2024 zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet haben, können Sie bis zu € 300 für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar (z. B. ergonomischer Drehstuhl, Schreibtisch, Lampe) geltend machen.

ACHTUNG:

Die Kosten des Mobiliars können nur von jener Person steuerlich geltend gemacht werden, die es bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen das Mobiliar für das Homeoffice nutzen.

Zur Abdeckung Ihres Mehraufwandes (z. B. für höhere Betriebskosten oder Arbeitsmittel) kann Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Pauschale von bis zu € 3 pro Tag für maximal 100 Tage – also maximal € 300 – im Kalenderjahr steuerfrei auszahlen. Beahlt er Ihnen weniger oder gar nichts, können Sie die Differenz – also maximal € 300 – als Homeoffice-Pauschale im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Wichtig ist zu beachten, dass absetzbare Aufwendungen für digitale Arbeitsmittel (z. B. Laptop oder Internet) um das maximal zustehende Homeoffice-Pauschale zu kürzen sind!

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin hat im Jahr 2024 an 50 Tagen im Homeoffice gearbeitet und sich dafür einen Laptop für € 600 gekauft, der auch privat genutzt wird. Ihr Arbeitgeber zahlt ihr € 2 pro Homeoffice-Tag (= € 100 Homeoffice-Pauschale). Das maximal zustehende Homeoffice-Pauschale beträgt € 150. Die Differenz von € 50 kann als Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden. Die erhaltenen € 100 müssen von den absetzbaren Kosten des Laptops abgezogen werden.

€ 600 - 40 % Privatnutzungsanteil = € 360
€ 360 - € 100 erhaltene Homeoffice-Pauschale =
€ 260 absetzbare Kosten für die Anschaffung des Laptops.

Werbungskosten

Grundsätzlich steht jedem Arbeitnehmer ein Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132 pro Jahr zu. Dieses muss nicht extra beantragt werden, sondern wird bereits im Rahmen der monatlichen Lohnverrechnung mitberücksichtigt.

Folgende Ausgaben können Sie ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend machen:

- Pendlerpauschale und Pendlereuro,
- Gewerkschaftsbeiträge, sofern nicht bereits vom Lohn oder Gehalt abgezogen,
- Ausgaben für das Homeoffice sowie das Homeoffice-Pauschale,
- ÖGK-Nachzahlungen aufgrund geringfügiger Nebenbeschäftigung.

Folgende Ausgaben, die sich auf Ihre berufliche Tätigkeit beziehen, können Sie mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend machen. Das bedeutet, dass Ihre Ausgaben sich nur dann steuermindernd auswirken, wenn diese über € 132 liegen:

- Arbeitsmittel (z. B. spezielle Arbeitskleidung, Computer, etc.) und Fachliteratur,

Wenn Sie Ihren Computer samt Zubehör auch beruflich nutzen, können Sie diese Kosten sowie Ausgaben für Internet und Telefonie abzüglich 40 % Privatnutzungsanteil geltend machen. Bis zum Veranlagungsjahr 2022 müssen Anschaffungskosten über € 800 über drei Veranlagungsjahre verteilt bzw. abgeschrieben werden. Seit dem Veranlagungsjahr 2023 müssen Anschaffungskosten erst ab einem Wert von über € 1.000 verteilt werden.

Beispiel:

Anschaffung Computer im Jahr 2024, Preis € 1.500

€ 1.500 abzüglich 40 % Privatnutzung = € 900

€ 900 verteilt auf drei Jahre (AfA):

2024: € 300

2025: € 300

2026: € 300

Wenn der Computer erst nach dem 30. Juni angeschafft wurde, kann im ersten und im letzten Abschreibungsjahr nur der halbe Abschreibungswert abgesetzt werden:

2024: € 150

2025: € 300

2026: € 300

2027: € 150

- Aufwendungen aufgrund vom Arbeitgeber veranlassten Dienstreisen (Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder),
- Kosten einer Weiter- bzw. Fortbildung oder Umschulung für die derzeitige oder eine künftige Berufsausübung,
- Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten an den Arbeitgeber bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Kosten für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung, wenn Sie so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt arbeiten, dass die tägliche Heimkehr nicht möglich ist,
- Betriebsratsumlage.

Berufsgruppenpauschale

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit anstatt der tatsächlichen Werbungskosten eine entsprechende Pauschale geltend zu machen. Diese liegt in der Regel zwischen 5 % und 20 % Ihrer Einkünfte, wobei Kostenersätze (z. B. Reisekostenvergütungen) Ihres Arbeitgebers mit der Pauschale verrechnet werden. Zu den pauschalierbaren Berufsgruppen gehören beispielsweise Vertreter, Politiker, Bühnengehörige und Journalisten.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Wenn Sie im Veranlagungsjahr Kosten für Medikamente, Arztbesuche, Zahnersatz, Brillen, Kontaktlinsen oder sonstige krankheitsbedingte Kosten zu tragen hatten, können Sie

diese mit dem Beiblatt L 1ab als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend machen.

Die Kosten für ein würdiges Begräbnis (inklusive Grabmal) bis maximal € 20.000 können Sie dann absetzen, wenn diese Kosten vom Nachlass nicht gedeckt sind.

Ausgaben für Kuraufenthalte, welche Ihnen von Versicherungsträgern nicht voll erstattet wurden, können Sie nach Abzug einer Haushaltsersparnis von € 5,23 pro Tag bei Vollpension geltend machen.

ACHTUNG:

„Mit Selbstbehalt“ bedeutet, dass sich Ihre Aufwendungen erst dann steuermindernd auswirken, wenn diese ca. 10 % Ihres Jahreseinkommens übersteigen!

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Ohne Selbstbehalt können Sie Katastrophenschäden und Kosten aufgrund einer Behinderung (ab 25 % Erwerbsminderung) geltend machen. Wenn Sie einen durch eine Gesundheitsbehörde festgestellten Behinderungsgrad haben, können Sie bestimmte pauschale Freibeträge, wie beispielsweise für Diätverpflegung oder ein Kfz wegen Mobilitätseinschränkung, geltend machen.

Anstelle der pauschalen Freibeträge können Sie die tatsächlichen Kosten für Pflegeleistungen angeben. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dieses auf Ihre Ausgaben

angerechnet. Zusätzlich können Sie unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel, Arztbesuche, Medikamente, etc. geltend machen.

Ausländische Einkünfte und Pensionen

Wenn Sie Einkünfte aus dem Ausland beziehen, z. B. als Grenzgänger oder in Form einer ausländischen Pension, müssen Sie diese mit der Beilage L 1i angeben.

Selbständige Einkünfte

Wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen als Arbeitnehmer Einkünfte aus einem Werkvertrag, einem freien Dienstvertrag oder aus einer Vermietung über € 730 pro Jahr erzielen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung mit dem Formular E1 oder über FinanzOnline einreichen. Diese ersetzt die Arbeitnehmersveranlagung.

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieheransatzbetrag, Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen sowie Aufwendungen für Ihre Kinder können auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält jene Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die bei Ihrem Lohnsteuerausgleich berücksichtigt wurden. Wenn Sie die Mitteilung über den Freibetragsbescheid bei Ihrem Arbeitgeber oder pensionsauszahlenden Stelle abge-

ben, kann der Freibetrag bereits bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Der Freibetragsbescheid wird für das übernächste Jahr erstellt, also mit der ANV 2024 für das Jahr 2026.

ACHTUNG:

Wenn ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, sind Sie verpflichtet, für das betreffende Jahr einen Lohnsteuerausgleich zu machen. Wenn Ihre tatsächlichen Ausgaben aber geringer sind, als sie im Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden, müssen Sie mit einer Nachzahlung rechnen!

Neu: Ab der ANV 2024 muss man den Freibetragsbescheid im Formular beantragen, er wird nicht mehr automatisch verschickt. Bis zur ANV 2023 war das Gegenteil der Fall.

Freibetrag vs. Absetzbetrag

Jene Ausgaben, die Sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, werden größtenteils als Freibeträge berücksichtigt, wie z. B. das Pendlerpauschale oder der Kirchenbeitrag. Freibeträge reduzieren Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage, also jenen Betrag, von dem die Lohnsteuer errechnet wird. Ihr Monatsbrutto abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages ergibt Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Demnach wirken sich Freibeträge abhängig von Ihrer Einkommenshöhe und dem entsprechenden Lohnsteuersatz aus.

Absetzbeträge, wie der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Familienbonus Plus, werden jedoch direkt von der errechneten Steuerlast abgezogen und wirken sich damit in voller Höhe aus.

Automatische Arbeitnehmerveranlagung

Eine automatische Arbeitnehmerveranlagung wird dann durchgeführt, wenn

- Sie bis zum 30. Juni für das Vorjahr noch keine ANV eingereicht haben und
- ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt haben und
- aus der automatischen Veranlagung eine Gutschrift resultiert und
- das Finanzamt aufgrund Ihrer bisherigen Veranlagungen davon ausgehen kann, dass Sie vermutlich keine Freibeträge oder Absetzbeträge (z. B. Werbungskosten, Familienbonus Plus, etc.) geltend machen.

Trotz automatischer Veranlagung haben Sie weiterhin die Möglichkeit binnen fünf Jahren selbst eine Arbeitnehmerveranlagung für das jeweilige Jahr zu machen. Sie brauchen dafür keine Beschwerde gegen den automatisch erlassenen Bescheid erheben, sondern können wie gewohnt die Arbeitnehmerveranlagung selbst einreichen.

Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid

Wenn Sie der Meinung sind, dass der vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid nicht richtig ist oder Sie vergessen haben wesentliche Freibeträge oder Absatzbeträge geltend zu machen, können Sie gegen den Bescheid innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Falls Sie Beschwerde gegen eine Nachzahlung erheben, ist es sinnvoll gleichzeitig die Aussetzung der Einhebung zu beantragen, damit Sie die Nachzahlung vorerst bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht zahlen müssen. Sollte Ihre Beschwerde jedoch abgewiesen werden, fallen zusätzlich Zinsen für die Zeit der Aussetzung an.

Allgemeine Tipps

- Sie können im Veranlagungsjahr nur jene Ausgaben geltend machen, die Sie auch tatsächlich in diesem Jahr bezahlt haben.
- Förderungen und Kostenersätze müssen Sie stets von Ihren Ausgaben abziehen.
- Sonderausgaben und Kosten für außergewöhnliche Belastungen können Sie auch für Ihre/n Partner/in geltend machen, wenn diese/r ein Jahreseinkommen unter € 12.816 erzielt hat.
- Aufwendungen, die Sie aufgrund einer Behinderung Ihres Partners zu tragen hatten, können Sie ohne Selbstbehalt geltend machen, wenn diese/r Einkünfte unter € 6.937 erzielt hat, mit Selbstbehalt, wenn diese/r Einkünfte unter € 12.816 erzielt hat.

- Werbungskosten sind dagegen immer streng personenbezogen.
- Da alle gehaltsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber, Pensionsstellen, etc.) jeweils bis Ende Februar Zeit haben, Ihre Bezüge des Vorjahres an das Finanzamt zu melden, empfiehlt es sich, den Lohnsteuerausgleich nicht zu früh im Jahr zu machen!

Wertanpassungen

Um der hohen Inflation und damit der kalten Progression entgegenzuwirken, werden seit dem Kalenderjahr 2023 diverse Absetzbeträge und Betragsgrenzen (schrittweise) an die Inflation angepasst. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Werte in dieser Broschüre auf das Jahr 2024.

Steuertarife

Mit folgenden Steuersätzen wird die Einkommen- bzw. Lohnsteuer berechnet. Bei den Tarifstufen handelt es sich um eine „stufenweise“ Besteuerung. Das bedeutet, dass die ersten € 12.816 Ihres Einkommens mit 0%, der nächste Teil Ihres Einkommens mit 20 % usw. besteuert werden.

Tarifstufen im Jahr 2024 (Jahreseinkommen in €)	Steuertarif
bis 12.816	0 %
12.816 – 20.818	20 %
20.818 – 34.513	30 %
34.513 – 66.612	40 %
66.612 – 99.266	48 %
99.266 – 1.000.000	50 %
Über 1.000.000	55 %

Diese Anleitung zu Ihrer Arbeitnehmerveranlagung stellt eine Hilfestellung beim Lohnsteuerausgleich dar und behandelt lediglich die wichtigsten und häufigsten Abschreibungssachverhalte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.



Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: Mag. Katrin Kircebner, AK Tirol

Foto: © SensSai/peopleimages.com – stock.adobe.com
Stand: Jänner 2025

Arbeiterkammer Tirol**Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck****www.ak-tirol.com****info@ak-tirol.com**

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein**Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl**Landeck**, Malsersstraße 11, 6500 Landeck**Osttirol / Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz**Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22